



HALLE Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/2000/00753

TOP:

Datum: 26.05.2000

Wiedervorlage

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Amt Amt für Rechtsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	14.06.2000	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	21.06.2000	öffentlich beschließen			

Betreff:

Wahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für Schöffen beim Landgericht Halle und dem Amtsgericht Halle-Saalkreis aufgenommen werden

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, aus der als Anlage 1 beigefügten Liste, mindestens 292 Personen zu wählen, die in die Vorschlagsliste für Schöffen beim Landgericht Halle und dem Amtsgericht Halle-Saalkreis aufgenommen werden.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Am 31.12.2000 endet die Amtsperiode der zur Zeit am Amtsgericht Halle-Saalkreis und dem Landgericht Halle tätigen Schöffen. Für die Amtsperiode ab dem 1.01.2001 sind daher die Schöffen neu zu wählen.

Nach § 36 Abs.1 S.1 Gerichtsverfassungsgesetz hat die Gemeinde, also die Stadt Halle (Saale), eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Präsidentin des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis hat verfügt, dass die Stadt Halle (Saale) eine Vorschlagsliste zu erstellen hat, die mindestens 292 Bewerber für ein Schöffenamts enthält. Der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis wählt im Spätherbst diesen Jahres aus dieser Vorschlagsliste heraus 190 Schöffen für die kommende Wahlperiode am Amtsgericht Halle Saalkreis und dem Landgericht Halle.

Von der Stadtverwaltung wurden daraufhin die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) mehrmals in der Presse und im Rundfunk dazu aufgerufen, sich als Schöffe zu bewerben.

Weiterhin sind Parteien, Verbände, Behörden und Firmen angeschrieben und gebeten worden, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Die bisher tätigen Schöffen wurden ebenfalls gebeten, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen.

317 Personen, die sich daraufhin gemeldet haben um als Schöffe gewählt zu werden, sind dahingehend überprüft worden, ob sie für das Schöffenamts geeignet sind, in der Stadt Halle (Saale) wohnen und ob Gründe vorliegen, die einer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen.

Bei den 303 aufgeführten Personen, die in der Anlage 1 beigefügten Liste verzeichnet sind, ergaben sich keine Hinderungsgründe für einen Vorschlag.

Für die Wahl in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Soweit die Personen vom Stadtrat mit der notwendigen Mehrheit für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt werden, ist diese danach für eine Woche zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, kann schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (Anlage 2 - Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz).

Danach wird die Vorschlagsliste mit eventuellen Einsprüchen der Präsidentin des Amtsgerichtes zugestellt.